

**Favia, Vorsorgestiftung der Genfer
Anwaltskammer und ihrer
Mitarbeiter**

**INFO FAVIA 2017
NR. 4**

**RISIKO- UND KOSTENBEITRÄGE 2018
NEUES REGLEMENT 2018**

Wiederum erneuerter 40%-Rabatt für 2018

In seiner Sitzung vom 27. November 2017 hat der Stiftungsrat entschieden, den nun schon seit drei Jahren auf dem reglementarischen Beitrag zur Deckung der Risiken und Verwaltungskosten angewandten **Rabatt von 40% für 2018 zu erneuern**. Dieser Beitrag (Artikel 49 des Reglements) von gesamthaft (Versicherter + Arbeitgeber) 3.5% (siehe Info Favia 2017 Nr. 2, März 2017), wird somit auf 2.1% (Versicherter + Arbeitgeber) herabgesetzt.

Beispiele

	<u>Plan « BVG »</u>	<u>Andere Pläne</u>
Gemeldetes Einkommen	CHF 50'000	CHF 50'000
Versicherter Lohn	CHF 25'325	CHF 50'000
Monatlicher Risikobeitrag Arbeitnehmer ohne Rabatt	1.75%, bzw. CHF 36.95	1.75%, bzw. CHF 72.90
Monatlicher Risikobeitrag Arbeitnehmer mit 40%-Rabatt	1.05%, bzw. CHF 22.15	1.05%, bzw. CHF 43.75
Monatlicher Risikobeitrag Arbeitgeber ohne Rabatt	1.75%, bzw. CHF 36.95	1.75%, bzw. CHF 72.90
Monatlicher Risikobeitrag Arbeitgeber mit 40%-Rabatt	1.05%, bzw. CHF 22.15	1.05%, bzw. CHF 43.75
Jährlicher Rabatt Arbeitnehmer Total	CHF 177.60	CHF 349.80
Jährlicher Rabatt Total	CHF 355.20	CHF 699.60

Neues Reglement 2018

Im Info Favia 2017 Nr. 2, März 2017, haben wir ebenfalls Anpassungen der Pensionierungsbedingungen sowie für den Plan "BVG" der Versicherungsdeckung im Invaliditäts- und Todesfall angekündigt. Diese Anpassungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Zusammenspiel mit verschiedenen rechtlichen Entwicklungen seit der Inkraftsetzung des aktuellen Vorsorgereglements, haben diese Anpassungen nun zu einer neuen Ausgabe des Reglements, gültig ab 1. Januar 2018, geführt. Hiernach die wichtigsten Änderungen :

- Artikel 22 : Der Umwandlungssatz hängt nur noch vom Alter des Versicherten zum Zeitpunkt der Pensionierung ab (Aufgabe der « individuellen » Umwandlungssätze) ;
- Artikel 30 : Erläuterung betreffend die Rente des Überlebenden Ehegatten/der Überlebenden Ehegattin eines/einer Begünstigten einer Altersrente im Fall einer grossen Altersdifferenz, dies infolge Aufgabe der « individuellen » Umwandlungssätze ;
- Artikel 31 und 37 : Einschluss des Nachtrags Nr. 1 zum Reglement, in Kraft getreten am 1. Januar 2017 (neue Rechtsgrundsätze für die Teilung der Beruflichen Vorsorge bei Scheidung) ;
- Artikel 43 : Erläuterungen in Bezug auf i) die Altersrente, wenn diese einer Invalidenrente infolge Unfall folgt, und ii) die Art und Weise, die Einkünfte eines Teilinvaliden zu berücksichtigen, um eine Überversicherung/Überentschädigung zu vermeiden ;
- Einführung eines neuen Anhangs I, gültig für alle Vorsorgepläne, welcher die Berechnungsmethode für den Umwandlungssatz sowie den AHV-Vorschuss festlegt ;
- Die Definition des anwendbaren Vorsorgeplans ist neu im Anhang II zu finden.

Dieses neue Reglement 2018 wurde jeder Kanzlei zur Verteilung an die betroffenen Versicherten zugestellt.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse

Der Stiftungsrat


RA Pietro Sansonetti Sylvianne Zeder-Aubert

November 2017